

## 1. Allgemeines

Einkauf, Verkauf und Lieferung der Elbeöl GmbH („Elbeöl“) erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bedingungen des Käufers oder Verkäufers („Vertragspartner“) verpflichten Elbeöl nicht, auch wenn sie von Elbeöl nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden. Einem entgegenstehenden Abtretungsverbot des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Lieferverträge werden für Elbeöl erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler sind für Elbeöl nicht verbindlich. Bei Nichteinhaltung, insbesondere bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist Elbeöl berechtigt, die Ausführung vorliegender Aufträge bis zur Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen, oder die Ausführung der Aufträge abzulehnen.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote der Elbeöl sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Elbeöl eine Bestellung des Vertragspartners schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Neuberechnungen. Unsere Vertreter und Reisenden sind nur zur Vermittlung, nicht zum Vertragsabschluss berechtigt.

## 3. Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport, Maut und Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer, ab Lager. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorkasse oder Bar-Nachnahme ausdrücklich vorbehalten. Angebote der Elbeöl sind freibleibend. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, Mineralölsteuern und sonstiger öffentlicher Abgaben, etc. berechtigen Elbeöl zu einer entsprechenden Preisanpassung. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen Elbeöl zur Preisanpassung.

## 4. Liefer- und Leistungszeit

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, sowie aufgrund von Ereignissen, die Elbeöl die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Streiks etc., gleich ob diese im eigenen Betrieb, dem Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. In diesem Falle kann der Vertragspartner keinen Verzugschaden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils von dem Vertrag zurückzutreten.

Für die Mengenfeststellung ist bei Lieferung in Tankwagen, Fässern, Kannen und sonstigen Gebinden das auf dem Abgangslager-/Werk der Elbeöl durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte Gewicht/Volumen maßgebend, soweit nicht bei Lieferung durch Tankwagen das Volumen am Bestimmungsort mittels geeicher Messvorrichtungen am Tankwagen festgestellt wird.

Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit durch Gründe, die nicht von uns zu vertreten sind, kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

Bei Lieferverzug, den Elbeöl zu vertreten hat, haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

## 5. Versendung und Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen auf den Vertragspartner über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Elbeöl verlassen hat.

Elbeöl versichert jedoch die Ware auf Kosten des Vertragspartners, wenn dieser die Versicherung der Ware schriftlich begehrt. Bei Sendungen an Elbeöl trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei Elbeöl, sowie die gesamten Transportkosten.

## 6. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind nach vorhergehender Einigung per Bar-Nachnahme, Verrechnungsscheck-Nachnahme, Bar, Vorkasse, Eurocheck-Nachnahme oder bei Selbstabholung zahlbar soweit nichts anderes vereinbart ist. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an Elbeöl erfolgen. Die Bankverbindung ist der Rechnung zu entnehmen. Zahlungszeitpunkt ist der Zeitpunkt des Geldeingangs bei Elbeöl. Alle Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Vertragspartners. Sind bereits Kosten der Betreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder anerkannt sind. Der Vertragspartner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht. Dies gilt auch bei Vermögensverfall der Elbeöl. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnungen gestellt werden.

Wenn der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, werden sämtliche Forderungen gegenüber dem Vertragspartner sofort in einem Betrag fällig und der Vertragspartner kommt sofort in Verzug. Zudem ist die Elbeöl zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Elbeöl andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. In diesem Fall ist Elbeöl berechtigt, Vorauszahlungen, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Elbeöl steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Vertragspartner von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind. Vom Verzugszeitpunkt an ist Elbeöl berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Vertragspartner trägt die gesamte Betreibung etwaiger Gerichts- und Vollstreckungskosten. Elbeöl ist berechtigt, seine Forderung abzutreten.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen der Elbeöl erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Vertragspartner über, wenn er seine Verbindlichkeiten aus der Lieferung gegenüber Elbeöl vollständig einschließlich etwaiger Refinanzierungs- und Umkehrwechsel erfüllt hat ist der Vertragspartner Vollkaufmann, dann geht das Eigentum erst dann auf ihn über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten gegenüber Elbeöl erfüllt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Vertragspartner bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.

Wird die von Elbeöl gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt auch der Vertragspartner schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für Elbeöl.

Durch Verarbeitung der Waren erwirbt der Vertragspartner kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für Elbeöl. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erföschen, so sind sich Elbeöl und Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf Elbeöl übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Vertragspartner bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt Elbeöl Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von Elbeöl gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

Der Vertragspartner darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann an Dritte veräußern, wenn diese die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nicht ausgeschlossen haben. Sicherungsübereignung und Verpfändung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren sind dem Vertragspartner nicht gestattet. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der Elbeöl, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen, hat der Vertragspartner Elbeöl unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pfändungen ist Elbeöl eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

Veräußert der Vertragspartner die von Elbeöl gelieferte Ware bzw. die daraus hergestellten Erzeugnisse, so tritt er hiermit bereits jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an Elbeöl ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware der Elbeöl nur solche Gegenstände, die entweder dem Vertragspartner gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, so tritt der Vertragspartner die gesamte Kaufpreisforderung an Elbeöl ab. Im anderen Fall, d.h. beim Zusammentreffen der Vorauszessionen an mehrere Lieferanten steht Elbeöl ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Der Vertragspartner ist ermächtigt, die Elbeöl mit dieser Vorausabtretung zedierten Forderungen für Elbeöl, jedoch auf eigene Rechnung und Gefahr, einzuziehen, so lange er seinen Verpflichtungen gegenüber Elbeöl vertragsmäßig nachkommt. Diese Ermächtigung kann jederzeit durch Elbeöl widerrufen werden. Auf Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern bekannt zu geben und Elbeöl die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Mit einer Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zu Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt dann, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

Durch die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts werden die Ansprüche der Elbeöl aus der Geschäftsbeziehung im Übrigen nicht berührt. Insbesondere wirkt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher. Für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist insbesondere kein Rücktritt vom Vertrag notwendig. Eine Ausnahme gilt nur für Verbraucherverträge. Übersteigt in den vorgenannten Fällen der Wert der Sicherungen die Forderungen der Elbeöl um mehr als 20%, so gibt Elbeöl auf Antrag des Vertragspartners übersteigende Sicherungen nach Wahl der Elbeöl frei.

## 8. Beanstandungen und Gewährleistung

Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort nach Erhalt der Ware vorgebracht werden und von Elbeöl noch nachgeprüft werden können.

Im Reklamationsfall sind jeweils eine Probe und ein Rückstellmuster für eine eventuelle Gegenprobe zu entnehmen. Die Probe muss mindestens 1 Kilogramm bzw. 1 Liter betragen. Das Rückstellmuster darf erst nach unserer Genehmigung vernichtet werden. Die Kosten der Nachprüfung trägt die unterliegende Partei.

Der Vertragspartner hat bei Lieferungen mangelhafter Ware lediglich Anspruch auf Ersatzlieferung. Ist diese gleichfalls mangelhaft, kann er nach seiner Wahl eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Kauf zurücktreten.

Für die Eignung der zu befüllenden Gebinde und Anlagen (z.B. Sauberkeit, Dichtigkeit, Füllmenge) ist der Vertragspartner verantwortlich.

Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet Elbeöl, soweit zulässig, höchstens bis zum doppelten Betrag des Netto-Kaufpreises.

Bei vertraglichen oder gesetzlichen Schadenersatzansprüchen des Vertragspartners haftet Elbeöl nur für unmittelbare Personen- oder Sachschäden bis zum doppelten Betrag des Netto-Kaufpreises. Die Haftung für Vermögensschäden und mittelbare Schäden sowie sonstige Ansprüche des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Mangelolgeschäden verjähren spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrenübergang, soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt.

## 9. Schadenersatzansprüche

Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet Elbeöl nur, wenn ihm bzw. seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Befindet sich der Abnehmer mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so kann Elbeöl nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Den entstandenen Schaden kann Elbeöl nach seiner Wahl konkret berechnen oder mit 10 % pauschal festsetzen.

## 10. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Vertragspartner und Elbeöl gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart.

Andere nationale Rechte, ebenso das UN-Kaufrecht, werden ausgeschlossen. Die Regelungen der UN-Konvention zur Abtretung von Forderungen im internationalen Handelsverkehr gelten bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Moment deren Inkrafttretens als vereinbart.

## 11. Datenschutz

Elbeöl ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Vertragspartner, gleich ob diese vom Vertragspartner selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben. Speichern, verarbeiten nutzen und an Dritte, insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

## 12. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentliches Sondervermögens, ist Gerichtsstand nach Wahl der Elbeöl der Sitz der Elbeöl oder des Faktors. Erfüllungsort ist der Sitz Elbeöl

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Blankenburg, November 2023